

15. Evangelische Landessynode

Beilage 94

Ausgegeben im Juni 2019

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen und anderer Kirchlicher Gesetze

vom ...

Die Landessynode hat folgendes Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen

Das Kirchliche Gesetz über Kirchliche Verwaltungsstellen vom 9. November 1955 (Abl. 36 S. 425), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 323), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kirchliches Gesetz über die Verwaltung in der Landeskirche (Kirchliches Verwaltungsgesetz – KVwG)“

2. Der Einzige Paragraph wird durch die folgenden Abschnitte ersetzt:

„Erster Teil Aufgaben

§ 1 Aufgaben

(1) Die Verwaltung durch den Oberkirchenrat, die öffentlich-rechtlichen landeskirchlichen Dienste, Werke und

Einrichtungen, die Kirchlichen Verwaltungsstellen, die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle und sonstige Kirchenbehörden erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. Gleiches gilt, wenn diese Verwaltungstätigkeiten in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen oder staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgen, insbesondere mit Kirchen anderer Konfession, dem Bund, den Ländern, den Kommunen, öffentlich-rechtlichen Hochschulen, öffentlich-rechtlichen Kammern sowie öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten. Aufgaben, die nicht in den Anwendungsbereich der Sätze 1 und 2 fallen, werden durch Verordnung festgelegt.

(2) Werden Verwaltungsaufgaben nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Kirchengemeindeordnung, § 20 Absatz 4 Satz 3 Kirchenbezirksordnung oder § 4 Absatz 10 Satz 3 Kirchliches Verbandsgesetz durch die Landeskirche erledigt, so geschieht dies im Namen der kirchlichen Körperschaft und nach den Beschlüssen und Anordnungen ihrer jeweiligen Organe (Erledigungsaufgaben), deren Zuständigkeiten zur Beschlussfassung und Fachaufsicht nach den Kirchlichen Gesetzen unberührt bleiben. Gleiches gilt, wenn aufgrund anderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Verwaltungs-

aufgaben für kirchliche Stellen durch die Landeskirche erledigt werden.

(3) Zum Zwecke der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 2 werden der Landeskirche die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verarbeitung bereitgestellt. Im Umfang der Erledigung kann die Aktenführung bei der Landeskirche erfolgen.

(4) Die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz und kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen können im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung nach Absatz 2 Auskunft über die sie betreffenden Angelegenheiten verlangen. Das Auskunftsrecht umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten und deren automatisierten Abruf.

Zweiter Teil Kirchliche Verwaltungsstellen und Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle

§ 2 Kirchliche Verwaltungsstellen

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, für die Kirchenbezirke Kirchliche Verwaltungsstellen zu errichten. Ihr Bereich und ihre Aufgaben werden durch Verordnung nach § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz geregelt.

§ 3 Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle

Beim Oberkirchenrat ist eine Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle errichtet, die für die Festsetzung, Anweisung und Auszahlung der Besoldung, Vergütung und sonstigen Geldleistungen an die Pfarrer der Landeskirche, an die Kirchenbeamten und privatrechtlich Angestellten der Landeskirche, der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz und im Rahmen der Übertragung der kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Bereich der Landeskirche zuständig ist. Das Nähere kann durch Verordnung nach § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz geregelt werden.

Dritter Teil Zusammenarbeit

§ 4 Verwaltungsdaten

(1) Die Landeskirche, die Kirchenbezirke, die Kirchengemeinden, die Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz und die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Bereich der Landeskirche können folgende personenbezogenen Daten ihrer Bediensteten verarbeiten und untereinander zur allgemeinen verwaltungsinternen Einsicht in elektronischen Verzeichnissen bereitstellen, soweit dies zur Funktionsfähigkeit der Verwaltungsnetze erforderlich ist:

1. Name, Vorname, Namensbestandteile, persönlicher Titel, Amtsbezeichnung,
2. Bezeichnung der kirchlichen Stelle und der Organisationseinheit,
3. Daten zur dienstlichen Erreichbarkeit (dienstliche Adresse, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse),
4. Informationen zur zeitlichen Verfügbarkeit während der regelmäßigen Arbeitszeiten sowie
5. Angaben zum Aufgaben- und Tätigkeitsbereich,
6. Daten, die im Zusammenhang mit der Erledigung der Aufgaben nach § 1 erhoben werden zum Zwecke der Haushaltsplanung.

(2) Der Oberkirchenrat kann die Kirchenbezirke, die Kirchengemeinden, die Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz und die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Bereich der Landeskirche durch Verordnung nach § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verpflichten, zum Aufbau von Verwaltungsnetzen Verwaltungsdaten nach Absatz 1 in einer einheitlichen Datenbank bereitzustellen.

§ 5 Geschlechtergerechte Sprache

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchlichen Gesetz sind unabhängig vom Geschlecht der Bezeichneten.“

Artikel 2 Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verwaltung durch die Kirchengemeinde erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses. § 1 Absatz 1 Satz 2 Kirchliches Verwaltungsgesetz gilt entsprechend. Aufgaben, die nicht in den Anwendungsbereich der Sätze 1 und 2 fallen, werden durch Verordnung festgelegt.“

2. § 37 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Von der Bestellung einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers kann abgesehen werden, wenn die Besorgung der Haushalts- Kassen- und Rechnungsgeschäfte und der laufenden Vermögensverwaltung wesentlich auf andere Stellen übertragen ist und die verbliebenen Aufgaben gemäß § 24 Absatz 7 auf ein Mitglied des Kirchengemeinderats übertragen sind;

dasselbe gilt, wenn die Aufgaben von einem Mitglied des Kirchengemeinderats mit Unterstützung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kirchengemeinde (Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten) wahrgenommen werden. In den an einer Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden ohne eigenes Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen regelt die Ortssatzung, ob eine Kirchenpflegerin oder ein Kirchenpfleger bestellt wird. In Kirchengemeinden, die an einer Verbundkirchengemeinde beteiligt sind, wird keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger bestellt.

3. Die Überschrift des 4. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„IV. Verwaltung“

4. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Verwaltung der Kirchengemeinde“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu nutzen. Die Personaleinweisung erfolgt durch die Landeskirche; der Oberkirchenrat kann hiervon Ausnahmen zulassen. Im Übrigen werden die Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde, soweit diese nicht selbst und nicht von anderen Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Verbänden nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz oder anderen kirchlichen Körperschaften erfüllt werden, durch die Landeskirche erledigt. § 1 Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung, soweit die Verwaltungsaufgaben nicht durch die Landeskirche erledigt werden.“

Artikel 3 Änderung der Kirchenbezirksordnung

Die Kirchenbezirksordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 253), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 5), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verwaltung durch den Kirchenbezirk erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. § 1 Absatz 1 Satz 2 Kirchliches Verwaltungsgesetz gilt entsprechend. Aufgaben, die nicht in den Anwendungsbereich der Sätze 1 und 2 fallen, werden durch Verordnung festgelegt.“

2. Die Überschrift des 4. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„IV. Verwaltung“

3. Der § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Verwaltung des Kirchenbezirks“

- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu nutzen. Die Personaleinweisung erfolgt durch die Landeskirche; der Oberkirchenrat kann hiervon Ausnahmen zulassen. Im Übrigen werden die Verwaltungsaufgaben des Kirchenbezirks, soweit diese nicht selbst und nicht von anderen Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Verbänden nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz oder anderen kirchlichen Körperschaften erfüllt werden, durch die Landeskirche erledigt. § 1 Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung, soweit die Verwaltungsaufgaben nicht durch die Landeskirche erledigt werden.“

Artikel 4 Änderung des Kirchlichen Verbandsgesetzes

Das Kirchliche Verbandsgesetz vom 27. November 1980 (Abl. 49 S. 277), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 9. Juli 2005 (Abl. 61 S. 325, 332), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verwaltung im Rahmen dieses Gesetzes erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. § 1 Absatz 1 Satz 2 Kirchliches Verwaltungsgesetz gilt entsprechend. Aufgaben, die nicht in den Anwendungsbereich der Sätze 1 und 2 fallen, werden durch Verordnung festgelegt.“

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu nutzen. Die Personaleinweisung erfolgt durch die Landeskirche; der Oberkirchenrat kann hiervon Ausnahmen zulassen. Im Übrigen werden die Verwaltungsaufgaben des Verbands, soweit diese nicht selbst und nicht von anderen Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Verbänden nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz oder anderen kirchlichen Körperschaften erfüllt werden, durch die Landeskirche erledigt. § 1 Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung, soweit die Verwaltungsaufgaben nicht durch die Landeskirche erledigt werden.“

Artikel 5 Änderung des Kirchenregistergesetzes

Dem § 3 Absatz 2 Kirchenregistergesetz vom 8. März 1991 (Abl. 54 S. 543), das durch Kirchliches Gesetz vom 23. März 2019 (Abl. 68 S. 409, 412) geändert wurde, wird folgender Satz angefügt:

„Die vom Oberkirchenrat festgelegten Verfahren und Programme sind einzusetzen; der Oberkirchenrat kann ausnahmsweise andere geprüfte Verfahren und Programme freigeben.“

Artikel 6 Änderung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetzes

§ 1a des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetzes vom 24. November 2010 (Abl. 64 S. 234, 235), das durch Kirchliches Gesetz vom 6. Juli 2013 (Abl. 65 S. 532) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 2. Halbsatz werden nach dem Wort „ausdrücklich“ die Wörter „vom Oberkirchenrat oder“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 VZG-EKD genügt ein elektronisches Dokument der elektronischen Form, wenn es mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Der elektronischen Form nach Satz 1 genügen auch

1. die unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Kirchenbehörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. sonstige sichere Verfahren, die durch Verordnung festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten.“

3. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Oberkirchenrat kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmte Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung, des Datenaustauschs und der sonstigen Kommunikation einschließlich der zugehörigen Programme und technischen Geräte festlegen. Er kann hiervon Ausnahmen zulassen.“

Artikel 7 Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die Stiftungsaufsicht

In die Verordnung des Oberkirchenrats über die Stiftungsaufsicht vom 18. Juli 1979 (Abl. 48 S. 388), geändert durch Verordnung vom 20. November 1990 (Abl. 54 S. 300), wird nach § 6 folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Verwaltung

(1) Die Verwaltung durch eine kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftung erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätig-

keiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden.

(2) Die Verwaltungsaufgaben einer kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftung werden, soweit diese nicht selbst und nicht von anderen Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Verbänden nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz oder anderen kirchlichen Körperschaften erfüllt werden, durch die Landeskirche erledigt. § 1 Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgesetz findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 8 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die aufgrund von Artikel 7 geänderten Bestimmungen können durch Verordnung nach § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz geändert werden.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung:

A. Im Allgemeinen

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Aufgabenstruktur innerhalb der öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Landeskirche zu präzisieren, auch als Grundlage der weiteren Umgestaltung der kirchlichen Verwaltungsstrukturen. Ebenfalls sollen Rechtsgrundlagen für den weiteren Aufbau einer digitalen Infrastruktur in der Landeskirche gelegt werden.

B. Im Besonderen

Zu Artikel 1

Der Gesetzestitel wurde geändert, weil nicht mehr nur Fragen zu den Kirchlichen Verwaltungsstellen geregelt werden sollen. Er bezieht sich künftig auf die gesamte Verwaltung der Landeskirche.

Zu § 1

§ 1 grenzt den Bereich der kirchlichen öffentlichen Gewalt für die Verwaltung der Landeskirche ein und regelt das Zusammenspiel landeskirchlicher Stellen mit den anderen kirchlichen Körperschaften.

Absatz 1 Satz 1 beschreibt die Aspekte, die kirchliche öffentliche Gewalt nach Maßgabe des kirchlichen Selbstverständnisses auszeichnen. Satz 2 stellt die Zusammenarbeit im Rahmen sonstiger öffentlicher Gewalt der Aufgabenwahrnehmung in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt gleich. Satz 3 erlaubt, eine Negativliste von Aufgaben zu erstellen, die nicht im Rahmen kirchlicher öffentlicher Gewalt wahrgenommen werden. Die Negativliste wird im Wege einer Verordnung geführt, die eine kirchenrechtliche Norm darstellt.

Absatz 2 beschreibt Inhalt und Gegenstand der Erledigungsaufgaben und stellt klar, dass die Entscheidungs- und Weisungshoheit bei der Körperschaft verbleibt, für die Aufgaben erledigt werden.

Absatz 3 sorgt dafür, dass die Erledigung durch die Landeskirche auch tatsächlich erfolgen kann. Nur, wenn die erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen und nach Maßgabe des EKD-Datenschutzgesetzes verarbeitet werden können, kann auch gehandelt werden. Um bisher bestehende Unklarheiten zu beseitigen, wird nun festgelegt, dass mit der Aufgabenerledigung auch die Aktenführung verbunden werden kann. Es bleibt beim Grundsatz, dass die Aktenführung an einem Ort erfolgt. Deshalb erscheint die Verlagerung der Aktenführung im Umfang der Erledigung der Aufgaben auf die erledigende Stelle sachgerecht. Praktisch umsetzbar wird sie aber erst bei weiterem Fortschreiten der Digitalisierung sein (eAkte).

Absatz 4 verhält sich spiegelbildlich zu Absatz 3. Zur Erledigung gehört die Information zwangsläufig dazu. Zur Aufsicht und zur Möglichkeit, Weisungen zu erteilen, gehört die Information, was die Landeskirche in Erledigung ihrer Aufgaben an Daten vorhält.

Zu § 2

Der Paragraph entspricht dem bisherigen Gesetz über Kirchliche Verwaltungsstellen. Die Abweichung im Wortlaut ist redaktioneller Natur. Soweit die Verwaltungsstellen Beratungsaufgaben erfüllen, tun sie dies im Dienste der Einheitlichkeit der Verwaltung der Landeskirche. Soweit sie Aufgaben anderer kirchlicher Körperschaften wahrnehmen, erfüllen sie Erledigungsaufgaben. Mit der Fortführung der Kirchlichen Verwaltungsstellen ist keine Vorfestlegung für die künftige Verwaltungsstruktur der Landeskirche verbunden.

Zu § 3

Die Tätigkeit der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle, die bislang in Anwendung von § 3 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetz im Wege der Amtshilfe erfolgt ist, wird nun auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die Aufgaben werden beschrieben und können im Wege der Verordnung näher abgegrenzt werden, insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung und Einweisung. Mit der Vorschrift verzahnt sind die Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang in Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b), Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b) und Artikel 4 Nr. 2 dieses Gesetzes.

Zu § 4

Die Vorschrift orientiert sich an § 6 Landesverwaltungs-gesetz und soll den Aufbau von Datenverbänden und Kommunikationswegen einschließlich digitaler Workflows (Verwaltungsnetzen) innerhalb der Landeskirche befördern. Er dient der Umsetzung der Digitalen Roadmap mit dem Ziel der vernetzten Kirche. Die Bereitstellung der Daten nach Absatz 1 erfolgt freiwillig und hängt von der Entscheidung der jeweils zuständigen Organe ab. Absatz 2 erlaubt es dem Oberkirchenrat, die Bereitstellung bestimmter Daten zu fordern, um Verwaltungsnetze aufzubauen, insbesondere um hinreichend Daten zum Aufbau digitaler Workflows zu erhalten. Mittels dieser Workflows werden die Verfahrensabläufe einfacher und schneller werden können.

Zu § 5

Bislang wurden neue Gesetze sowohl mit weiblichen als auch mit männlichen Bezeichnungen gefasst. Sinn und Zweck dieser Art der Gesetzesformulierung war, die Gleichberechtigung der Geschlechter auch im Gesetz darzustellen. Gesetze sollten also möglichst inklusiv gefasst werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schützt Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG aber nicht nur Männer vor Diskriminierungen wegen ihres männlichen Geschlechts und Frauen vor Diskriminierungen wegen ihres weiblichen Geschlechts, sondern schützt auch Menschen, die sich diesen beiden Kategorien in ihrer geschlechtlichen Identität nicht zuordnen, vor Diskriminierungen wegen dieses weder allein männlichen noch allein weiblichen Geschlechts (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 –, BVerfGE 147, 1-31, Tz. 58). Zweck des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist es, Angehörige

strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen. Der Wortlaut des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG lässt es ohne weiteres zu, sie in den Schutz einzubeziehen. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG spricht ohne Einschränkung allgemein von „Geschlecht“, was auch ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich sein kann (BVerfG, aaO, Tz. 59).

Vor diesem Hintergrund wird die bisherige Art der Gesetzesformulierung dem Ziel der Inklusivität nicht mehr gerecht. Wie der Bundesgerichtshof jüngst festgehalten hat, können grammatisch männliche Personenbezeichnungen nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und Sprachverständnis auch Personen umfassen, deren natürliches Geschlecht nicht männlich ist. Substantive können sich unabhängig von ihrem weiblichen, männlichen oder neutralen Genus auf Personen jeden natürlichen Geschlechts beziehen. Danach kann der Bedeutungsgehalt einer grammatisch männlichen Personenbezeichnung jedes natürliche Geschlecht umfassen. Dieser Sprachgebrauch und dieses Sprachverständnis sind nach wie vor allgemein üblich (BGH, Urteil vom 13. März 2018 – VI ZR 143/17, Tz. 35, 36).

Damit ist das sog. „generische Maskulinum“ sogar inklusiver als die in neueren kirchlichen Gesetzen gebrauchte männliche und weibliche Geschlechtsbezeichnung (Paarformen), weil es auch das Dritte Geschlecht umfasst und damit offen ist für die Anerkennung weiterer Geschlechter. Die zuweilen gebrauchten Gendersternchen sind im allgemeinen Sprachgebrauch, vor allem im Mündlichen, nicht verwendbar und kommen daher (wie generell die Sparschreibung von Paarformen) auch für Gesetzestexte nicht in Betracht.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 1 Absatz 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Wahl einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers nicht mehr vorgeschrieben, sondern in die Entscheidung der Kirchengemeinde gestellt. Damit wird dem Rechnung getragen, dass die Abgabe von Aufgaben an gemeinschaftliche Kirchenpflegen oder die Verwaltungsstellen oder auch Personalprobleme mancherorts die Pflicht zur Bestellung fraglich machen. Die Kirchenpflegen werden aber nicht abgeschafft. Vielmehr kann von der Bestellung einer Kirchenpflegerin oder eines Kirchenpflegers künftig abgesehen werden, etwa dort, wo die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die laufende Vermögensverwaltung ganz oder in wesentlichen Teilen auf andere Stellen übertragen sind. Andere Stellen sind vor allem die Kirchlichen Verwaltungsstellen, aber auch alle anderen unter Nummer 4 Buchstabe b) genannten kirchlichen Körperschaften und Stellen. Möglich ist die Wahrnehmung von Kirchenpflegeraufgaben durch ein Mitglied des Kirchengemeinderates oder durch ein Mitglied des Kirchengemeinderates mit Unterstützung durch eine Gemeindeassistentin, deren Berufsbild aktuell entwickelt wird. Eine

Wahrnehmung der Kirchenpflegeraufgaben durch private Dritte kommt nicht in Betracht (vgl. Nummer 4 Buchstabe b). Die bisher bestehenden Ausnahmen zu Gesamt- und Verbundkirchengemeinden bleiben unverändert.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b)

Satz 1 schließt den Wettbewerb im Bereich der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle komplett aus. Leistungen der Gehaltsabrechnung können ausschließlich von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle erbracht werden. Die Personaleinweisung erfolgt grundsätzlich durch die Landeskirche. Hinsichtlich der Zulassung von Ausnahmen nach Satz 2 wird der Oberkirchenrat Richtlinien festlegen. Gedacht ist daran, dass kirchliche Stellen, die hinreichend leistungsfähig sind, auch künftig selbst die Personaleinweisung vornehmen können. Eine gesetzliche Festlegung wäre zu starr und würde dem Einzelfall nicht gerecht werden. Satz 3 ist wiederum wettbewerbsausschließend. Durch den Verweis auf § 1 Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgesetz wird auch die Kirchengemeinde zur Weitergabe von Daten verpflichtet. Das Auskunftsrecht besteht bereits nach § 1 Absatz 4 Kirchliches Verwaltungsgesetz und bedarf keiner Wiederholung.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 1 Absatz 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b) wird verwiesen.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 1 Absatz 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b) wird verwiesen.

Zu Artikel 5

Die Änderung verfolgt das Ziel, in zentralen Bereichen kirchlichen Verwaltungshandelns eine Standardisierung zu erreichen, die insbesondere aus Gründen des Datenschutzes und der Informationssicherheit sinnvoll und notwendig ist. Zu denken ist insbesondere an die Programme AHAS und DaviP.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 1

Die Änderung ist zusammen mit derjenigen in Nummer 3 zu sehen. Wenn es einheitliche Standards zum Datenaustausch und zur elektronischen Kommunikation gibt, dann kann auch der Oberkirchenrat feststellen, wann der Zeitpunkt erreicht ist, ab dem von der Eröffnung des Zugangs im Sinne des 1. Halbsatzes auszugehen ist. Solange und soweit das nicht der Fall ist, bleibt es bei den bisherigen Modalitäten.

Zu Nummer 2

Die bisher schon bestehende Vorgabe einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz bleibt bestehen. Es werden aber zusätzliche Möglichkeiten für die Wahrung der elektronischen Form definiert. Die Änderung orientiert sich an § 3a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz. Von der Übernahme der Bestimmungen zum De-Mail-Gesetz wurde abgesehen, weil solche aufgrund der Auffangnorm der neuen Nummer 2 eingeführt werden können. Außerdem ist ungewiss, inwiefern den Bestimmungen des De-Mail-Gesetzes innerhalb der Landeskirche genügt werden könnte, weshalb eine gesetzliche Vorfestlegung nicht sinnvoll erscheint. Die Ordnungspraxis des Oberkirchenrats soll sich an den auf Grund von § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz von der Bundesregierung erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Verfahren orientieren.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient dem Aufbau einer digitalen Infrastruktur in der Landeskirche. Sie zielt auf die Kommunikation der kirchlichen Körperschaften untereinander ab, ohne Lösungen die vor Ort genutzt werden und auf die örtlichen Besonderheiten beschränkt bleiben, infrage zu stellen. Die Möglichkeit der Festlegung technischer Geräte soll beispielsweise ermöglichen, dass einheitliche Kartenleser zur Signierung oder Authentifizierung eingeführt werden können. Angestrebt ist eine solche Einführung derzeit nicht.

Zu Artikel 7

Durch die Änderung sollen auch die Aufgaben der kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen als in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt stehend einbezogen werden. Die Änderung wird in die Verordnung über die Stiftungsaufsicht eingefügt, kann aber, nach Maßgabe des Artikel 8 im Wege der Verordnung auch wieder geändert werden. Die Behandlung im Rahmen dieses Artikelgesetzes erschien aber systematisch sinnvoll.

Zu Nummer 1

Auf die Begründung zu Artikel 1 § 1 Absatz 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b) wird verwiesen.

Zu Artikel 8

Die so genannte Entsteinerungsklausel ermöglicht, dass die gesetzlich verfügte Änderung der Verordnung künftig wieder im Wege der Verordnung geändert werden kann.

Zu Artikel 9

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde so gewählt, dass die notwendigen Vorbereitungen und Schritte mit hinreichend Vorlauf eingeleitet werden können.